

## Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen

### 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Aufsätze und Abdeckungen aus unlegiertem Stahl, nichtrostendem Stahl und Aluminiumlegierungen, gegebenenfalls in Kombination mit Beton, mit einer lichten Weite bis einschließlich 1.000 mm zum Abdecken von Abläufen sowie, Einsteig- und Kontrollschächte in Flächen, die Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr bestimmt sind.

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt nur in Verbindung mit der EN 124-1.

### 2 Produktspezifische Anforderungen

#### 2.1 Normen, Richtlinien, Dokumente

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

EN 124-1	Definitionen, Klassifizierung, allgemeine Baugrundsätze, Leistungsanforderungen und Prüfverfahren
EN 124-3	Aufsätze und Abdeckungen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen
AGB	gbd Zert GmbH
Zertifizierungsprogramm	gbd Zert GmbH
Zertifizierungsantrag	gbd Zert GmbH
Verwendungshinweise	gbd Zert GmbH

#### 2.2 Zuordnung der Aufgaben

In der EN 124-3 werden folgende Zuordnung festgelegt:

Aufgaben in der Verantwortlichkeit des Herstellers	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)</li> <li>• Zusätzliche Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan</li> <li>• Feststellung des Produkttyps auf Grundlage einer Typprüfung (Erstprüfung) einschließlich Probennahme für das Brandverhalten</li> </ul>
Aufgaben in der Verantwortlichkeit der Zertifizierungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung des Produkttyps auf Grundlage einer Typprüfung (Erstprüfung) einschließlich Probennahme für alle in der Tabelle ZA.1 aufgeführten wesentlichen Merkmale</li> <li>• Erstinspektion des Werkes und der WPK</li> <li>• Laufende Überwachung, Beurteilung und Genehmigung der WPK</li> </ul>

#### 2.3 Proben

Die Zuständigkeit der Probenahme ist wie folgt geregelt:

Prüfung	Zuständigkeit	Probenahme
Erstprüfung (Typenprüfung)	gbd Zert GmbH	gbd Zert GmbH
Prüfungen während der Herstellung	Hersteller	Hersteller

Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, hat der Kunde für die Aufbewahrungszeit ein Referenzmuster (Rückstellmuster) aufzubewahren und zu kennzeichnen.

## 2.4 Prüfungen

Werden die Prüfungen durch eine dritte, unabhängige Stelle oder durch den Hersteller durchgeführt, dürfen die Prüfberichte nicht älter als 1 Jahr sein (maßgebend ist der Zeitpunkt des ersten Begutachtungstages).

Die Zuständigkeit und der Zeitpunkt der Durchführung von Prüfungen ist wie folgt geregelt:

Prüfung	Zuständigkeit	Probenahme
Erstprüfung (Typenprüfung) aller Produkte	gbd Zert GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generell vor der Erstzertifizierung</li> <li>• Herstellung eines neuen Bauteils oder bei neuen Halbzeugen (sofern es sich nicht um ein Produkt aus derselben Familie handelt)</li> </ul>
Laufende Überprüfung	Hersteller	Der Zeitpunkt der Prüfung ist in der Tabelle 5 der EN 124-3 geregelt

## 2.5 Überwachung

Die Überwachung setzt sich aus der kontinuierlichen Eigenüberwachung (WPK) des Herstellers und der Fremdüberwachung (punktuelle Überwachung) durch die gbd Zert GmbH zusammen.

Es wird beim Kunden überprüft, inwieweit die Abläufe den Regelungen der EN 1090-1 in folgenden Punkten entsprechen:

- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems
- die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung
- Technische, personelle und organisatorische Voraussetzungen
- Feststellung von Abweichungen

Die erste Überwachung erfolgt grundsätzlich 1 Jahr nach der Erstzertifizierung.

### 3 Der Weg zur Bescheinigung (Zertifikat)

Phase	Zuständigkeit	Erläuterung
<b>Antrag</b>		
Antrag	Kunde	Mittels Antragsformulars
Vertrag	Kunde	Durch rechtsverbindliche Unterschrift und ausgefüllte Antragsformulare
	gbd Zert	Auftragsbestätigung Hinweise zur weiteren Vorgehensweise
Antragsprüfung	gbd Zert	Kontrolle auf Vollständigkeit Übereinstimmung der Normvorgabe und der QM-Dokumente Information an den Kunden falls der Antrag unvollständig ist
<b>Erstzertifizierung</b>		
Organisation	gbd Zert	Benennung des Teams, der Dauer und des Ablaufplans für die Begutachtung
	Kunde	Freigabe
Erstbesuch (Vorbegutachtung)	gbd Zert	Durchführung der Vor-Ort-Überwachung inwieweit die Abläufe den Regelungen der EN 124-3 in folgenden Punkten entsprechen: - werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Wirksamkeit des Gesamtsystems - Feststellung von Abweichungen - Ablaufplanung für die Zertifizierungsbegutachtung
	gbd Zert	Falls erforderlich, Bericht zum Erstbesuch
Zweitbesuch (Zertifizierungs- begutachtung)	Kunde	Es werden vor Ort folgende Bereiche überprüft: - WPK - Fertigung in der Werkstatt
	gbd Zert	
	gbd Zert	Ergebnis der Begutachtung - Nichtkonformitäten
	Kunde	Nichtkonformitäten beheben (in der Regel durch schriftliche Bestätigungen) Gravierende Nichtkonformitäten können eine erneute Begutachtung erfordern. Die Entscheidung obliegt der gbd Zert GmbH.
	gbd Zert	Bericht zum Zweitbesuch
Zertifizierung	gbd Zert	Nach positiver Begutachtung und Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zertifizierungsentscheidung und es wird eine Bescheinigung ausgestellt. Veröffentlichung der Bescheinigung
<b>Laufende Überwachung</b>		
Laufende Überwachung	Kunde	Laufende Überwachung zur Qualitätssicherung
	gbd Zert	siehe Punkt 2.5

Es besteht die Möglichkeit, die Vor- und Zertifizierungsbegutachtung zusammenzulegen und an einem Termin durchzuführen.

## **4 Generelle Anforderungen**

### **4.1 Rechte und Pflichten des Kunden**

Der Kunde bestätigt der gbd Zert GmbH bei der Auftragserteilung schriftlich, dass er keinen Auftrag für denselben Zertifizierungsvorgang einer anderen Zertifizierungsstelle erteilt hat.

Der Kunde betreibt zur Qualitätssicherung eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK), die den Vorgaben der Norm genügen, und geeignet ist, die erklärten Leistungen in der Serienfertigung aufrechtzuerhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung und der Zugang zu sämtlichen, für die Begutachtung erforderlichen, Daten, Informationen, Zutrittsberechtigungen (inkl. Subunternehmer) und die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Steiger, Strom, Licht, usw.).

Der Kunde benennt einen Ansprechpartner und sorgt dafür, dass die verantwortlichen Mitarbeiter anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind. Die befragten Mitarbeiter sind verpflichtet, offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmerischen Belange zu geben, die für die Bewertung relevant sind.

Der Kunde dokumentiert die erforderlichen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen.

Der Kunde informiert die gbd Zert GmbH schriftlich über wesentliche Änderungen (z.B. Trägerwechsel, Änderung der Rechtsform, Erweiterungen, Änderungen am Produkt oder im QM System, usw.). Der Kunde informiert weiters über die Tatsache dass, Anforderungen an Normen oder dieses Zertifizierungsprogramm nicht mehr erfüllt werden können.

Der Kunde kann in begründeten Fällen schriftliche Einwände gegen die Zusammensetzung des Begutachtungsteams einbringen.

### **4.2 Rechte und Pflichten der gbd Zert GmbH**

#### **4.2.1 Zertifizierungsentscheidung (Konformitätsbewertung)**

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt ausschließlich durch die gbd Zert GmbH.

#### **4.2.2 Unterauftragnehmer**

Die gbd Zert GmbH ist berechtigt, für Prüfungen im Labor, Unterauftragnehmer zu beauftragen. Diese werden anhand der Liste freigegebene Lieferanten für die jeweilige Tätigkeit ausgewählt. Der Antragsteller erklärt sich mit der Untervergabe von einzelnen Prüfungen einverstanden.

#### **4.2.3 Bericht über die Ergebnisse**

In einem Abschlussgespräch und einem Begutachtungsbericht informiert die gbd Zert GmbH den Kunden über das Ergebnis. Nichtkonformitäten und der Zeitrahmen der Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

#### **4.2.4 Geheimhaltung, Auskunftspflicht**

Das mit der Überwachung befasste Personal, auch der Unterauftragnehmer der gbd Zert GmbH, ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über Vertragsinhalte und die getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der festgelegten Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Kunden erteilt werden. Das gilt nicht für

- das Auskunftsersuchen von Gerichten und Behörden,
- in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fälle, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen verlangen und
- die Meldepflichten der Zertifizierungsstellen.

In diesen Fällen wird der Kunde über die Weitergabe der Information schriftlich informiert.

#### **4.2.5 Beschwerden**

Beschwerden müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd Zert GmbH erfolgen.

Eine Beschwerde kann durch einen zertifizierten Kunden oder von einem Dritten über einen zertifizierten Kunden erfolgen. Die Beschwerde wird durch einen Mitarbeiter der gbd Zert, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Die Beschwerde wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

Im Falle einer ungerechtfertigten Beschwerde übernimmt der Beschwerdeführer die entstehenden Kosten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen der gbd Zert GmbH. Die aufgrund gerechtfertigter Beschwerden entstandenen Aufwände der gbd Zert GmbH sind für den Beschwerdeführer kostenlos.

#### **4.2.6 Einsprüche**

Einsprüche müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd Zert GmbH erfolgen.

Der Antragsteller bzw. der Kandidat kann gegen die, von der gbd Zert getroffenen Zertifizierungsentscheidung, Einspruch erheben, wenn er diese als ungerechtfertigt ansieht. Der Einspruch wird durch einen Mitarbeiter der gbd Zert, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Der Einspruch wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

#### **4.2.7 Meldepflichten**

Die gbd Zert GmbH kann Meldepflichten gegenüber der Akkreditierungsstelle (Akkreditierung Austria) und ihren Kunden bezüglich ihrer Aktivitäten, basierend auf rechtlichen Forderungen oder vertraglichen Vereinbarungen, haben. Die gbd Zert GmbH muss diese Meldepflichten erfüllen.

#### **4.2.8 Veröffentlichung**

Die gbd Zert GmbH führt und veröffentlicht eine Liste aller zertifizierten/überwachten Kunden in entsprechenden Medien (z.B. Internet) bzw. stellt diese auf Anfrage zur Verfügung.

#### **4.2.9 Kündigung**

Die gbd Zert GmbH ist berechtigt, die Bescheinigung zurückzuziehen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn seitens des Kunden die Bedingungen des Vertrages nicht eingehalten werden.

### **4.3 Bescheinigung (Zertifikat)**

#### **4.3.1 Erteilung**

Die gbd Zert GmbH erteilt eine Bescheinigung, wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen oder einer Norm erfüllt und rechtliche sowie behördliche Vorschriften eingehalten werden.

Eine Bescheinigung wird erst dann gültig, wenn alle fachlichen und finanziellen Forderungen in Zusammenhang mit der Prüfung, der Überwachung und der Zertifizierung erfüllt sind.

Wird eine Bescheinigung unter Auflagen erteilt, ist der Kunde zur fristgerechten Umsetzung der Auflagen verpflichtet. Der Kunde muss immer auf die in der Bescheinigung zugehörigen Anhänge Bezug nehmen.

#### **4.3.2 Eigentümerschaft und Nutzung**

Die gbd Zert GmbH ist Eigentümer der Bescheinigung.

Die Berechtigung zur Nutzung einer Bescheinigung gilt nur für den in der Bescheinigung genannten Geltungsbereich. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.

Bescheinigungen, Prüfberichte usw. beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinien, Normen oder anderer Regelwerke.

Nicht die gbd Zert GmbH, sondern der Inhaber der Bescheinigung übernimmt die Verantwortung für die Konformität inklusive der Anforderungen für die Zertifizierung. Eine CE-Kennzeichnung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden (Inverkehrbringer).

#### **4.3.3 Missbrauch der Bescheinigung**

Um Bescheinigungs- und Zeichenmissbrauch zu begegnen, veröffentlicht die gbd Zert GmbH eine Liste über entzogene Bescheinigungen und/oder Firmen, deren genannte Produkte das Prüfzeichen der gbd Zert GmbH unerlaubt tragen.

Die Gültigkeit einer Bescheinigung kann auf Nachfrage durch die gbd Zert GmbH bestätigt werden.

#### **4.3.4 Nichtkonformitäten**

Werden während einer Begutachtung so gravierende Nichtkonformitäten (schwerwiegende Abweichungen) sichtbar, dass eine Erteilung der Bescheinigung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert die gbd Zert GmbH den Kunden über den Abbruch der Zertifizierungsbegutachtung. Bei einer Erstbegutachtung empfiehlt die gbd Zert GmbH die Fortführung als Vorgespräch. Bei einer Überwachungsbegutachtung oder einer Re-Zertifizierung obliegt es der gbd Zert GmbH, ob es zu einer Einschränkung oder Entzug der Bescheinigung kommt. Die gbd Zert GmbH stellt in diesem Fall die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.

#### **4.3.5 Entzug, Einschränkung und Erweiterung der Bescheinigung**

Die gbd Zert GmbH ist berechtigt und verpflichtet, Anzeigen aus dem Markt und sonstigen berechtigten Anzeigen, die eine erteilte Bescheinigung in Frage stellen, nachzugehen und diese ggf. zurückzuziehen. Der Entzug der Bescheinigung kann erfolgen,

- wenn die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes nicht eingehalten werden,
- wenn die Überwachungen nicht in den angegebenen Fristen durchgeführt werden,
- wenn die Korrekturmaßnahmen nicht in den angegebenen Fristen umgesetzt werden,
- wenn die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren nicht entrichtet werden,
- wenn irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- wenn gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder
- wenn das Unternehmen um Aussetzung der Bescheinigung ansucht.

Die Dauer des Entzuges der Bescheinigung wird durch die gbd Zert GmbH bestimmt. Die Bescheinigung ist unaufgefordert an die gbd Zert GmbH zurückzusenden.

Der Geltungsbereich der Bescheinigung wird um diejenigen Teile eingeschränkt, bei denen der Kunde es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Nach endgültiger Einschränkung (d. h. nach Ablauf der Befristung von maximal 6 Monaten) wird die eingeschränkte Bescheinigung entsprechend revidiert.

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs (z.B. neuer Standort, neue Produkte, Änderungen innerhalb von Produktfamilien, usw.) einer schon erteilten Zertifizierung erfolgt nur auf Antrag. Im Rahmen der Antragsprüfung werden die erforderlichen Begutachtungstätigkeiten festgelegt, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Erweiterungen können sowohl im Rahmen der planmäßigen Überwachungsbegutachtung als auch zeitlich unabhängig hiervon durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Entscheidung auf der Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich.

#### **4.3.6 Verlängerung**

Die Zertifizierung ist gemäß den Laufzeiten nach Punkt 4.7 gültig. Voraussetzung ist, dass der Kunde in regelmäßigen vorgeschriebenen Abständen, Überwachungsbegutachtungen mit positivem Ergebnis durchführt. In begründeten Fällen kann die gbd Zert GmbH kurzfristig angekündigte Begutachtungen auf Kosten des Kunden durchführen.

#### **4.4 Externe Konformitätsbewertungsstellen**

Werden Prüfungen durch eine dritte Stelle durchgeführt, muss die Prüfstelle für die einschlägigen Normen über eine aufrechte Notifizierung verfügen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten. Führt der Hersteller Prüfungen in Eigenverantwortung durch, so muss die erforderliche Ausrüstung (Wäge-, Mess-, Prüfeinrichtungen, usw.) einer Wartung, Prüfmittelüberwachung und Kalibrierung unterliegen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten.

#### **4.5 Werbung**

Bescheinigungen, Prüfzeichen usw. der gbd Zert GmbH dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht übereinstimmen. Werbung, Veröffentlichung von Bescheinigungen, Prüfzeichen, Prüfberichten, Kennnummern und Logos sind in den „Verwendungshinweisen“ der gbd Zert GmbH geregelt.

#### **4.6 Aufbewahrungszeiten**

Die Unterlagen von Zertifizierungen, Dokumente und Proben (Prüfmuster) sind mindestens 10 Jahre nach Ablauf der Bescheinigung bzw. nach dem letzten Inverkehrbringen auf den Markt aufzubewahren. Es gilt die jeweils längere Laufzeit. Darüberhinausgehende, gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

**4.7 Fristen, Laufzeit**

Tätigkeit	Frist, Laufzeit	Konsequenz bei Nichterledigung
<b>Erstzertifizierung</b>		
Unvollständiger Antrag	ab Eingang des Antrages; Vervollständigung innerhalb von 6 Monaten	Antrag verfällt, keine Zertifizierung
Begutachtungsteam	ab Bekanntgabe 5 Werktage	Anerkennung des Teams
Erstprüfungen	ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Gravierende Nichtkonformitäten		Keine Zertifizierung Vorbegutachtung
Umsetzung Korrekturmaßnahmen	ab letztem Tag der Zertifizierungs-begutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab schriftlicher Nachricht; innerhalb von 4 Wochen (Rückmeldung der Zertifizierungsstelle)	Keine Zertifizierung
Erneute Begutachtung (bei nicht fristgerechter Einreichung der Verbesserungsmaßnahmen)	nach 6 Monaten und vor Ablauf von 12 Monaten	müssen die Dokumente (Organigramm, Zuständigkeitsmatrix usw.) nachgereicht werden und evtl. vor Ort geprüft werden
Bei nicht einreichen der Verbesserungsmaßnahmen	nach 12 Monaten verfällt die Zertifizierung	Keine Zertifizierung (neue Erstbegutachtung notwendig)
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	Zertifizierungsentscheidung (Datum Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen)	
Ausstellung der Zertifizierungsunterlagen	4 Wochen nach Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen	
Laufzeit	sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllt sind grundsätzlich bis zur nächsten Überwachung, siehe Punkt 2.5	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbereiches
<b>Laufende Überwachung</b>		
Termin	Frühestens 8 Wochen vor Fälligkeit der Überwachung bis spätestens am Tag der Fälligkeit	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Laufende Prüfungen	Zeitpunkt der Durchführung nach EN 124-3	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Gravierende Nichtkonformitäten	sofortige Aussetzung der Zertifizierung	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 8 Wochen	Nachfrist auf schriftliche Anfrage max. 4 Wochen
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab schriftlicher Nachricht innerhalb von 4 Wochen (Rückmeldung der Zertifizierungsstelle)	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	mit Ablauf der Bescheinigung bzw. Fälligkeit der Überwachung; am Folgetag	
Laufzeit	sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllt sind lt. Punkt 2.5	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbereiches